

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie über die Förderung von innovativen Projekten zur Verbesserung der Ausbildungssituation und Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung – Verlängerung der Geltungsdauer –

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
vom 12. November 2010 – VII 602 –

Die Richtlinie über die Förderung von innovativen Projekten zur Verbesserung der Ausbildungssituation und Attraktivitätssteigerung der dualen Ausbildung vom 4. März 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 205), Gl.Nr. 6608.17, wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 1056

Änderung der Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren*)

Erlass des Innenministeriums
vom 15. November 2010 – IV 336 – 166.031.1 –

Die Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren vom 13. Januar 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 139) werden wie folgt geändert:

1. Der § 5 a der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren erhält folgende Fassung:

„§ 5 a Musikzug¹)²)

(1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen sowie der allgemeinen Kulturpflege kann ein Musikzug²) gebildet werden.

(2) In den Musikzug²) können die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

(3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch geeignete Personen in den Musikzug²) aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angehören.

(4) Die Angehörigen des Musikzuges²) unterliegen dem Weisungsrecht des Wehrführers. Die §§ 8 und 16 der Satzung gelten sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Musikzug²) sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt darüber hinaus die Ordnung für den Musikzug²).

(6) Es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug²) bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss muss auch die Stärke des Musikzuges²) sowie die Höchstzahl der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.“

2. Der § 5 a der Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr erhält folgende Fassung:

„§ 5 a Musikzug¹)³)

(1) Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung, der Nachwuchsarbeit und der Kameradschaftspflege für das Feuerwehrwesen sowie der allgemeinen Kulturpflege kann ein Musikzug³) gebildet werden.

(2) In den Musikzug³) können die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder und vergleichbare Mitglieder anderer Feuerwehren eintreten.

(3) Zur Verstärkung des Klangkörpers können gegebenenfalls auch geeignete Personen in den Musikzug³) aufgenommen werden, die nicht bereits einer Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angehören.

(4) Die Angehörigen des Musikzuges³) unterliegen dem Weisungsrecht des Wehrführers. Die §§ 8 und 16 der Satzung gelten sinngemäß.

(5) Für die Aufnahme in den Musikzug³) sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt darüber hinaus die Ordnung für den Musikzug³).

(6) Es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, dass ein Musikzug³) bei der Feuerwehr vorgehalten wird. Aus dem Beschluss muss auch die Stärke des Musikzuges³) sowie die Höchstzahl der Personen nach Absatz 3 hervorgehen.“

3. Die von der Satzungsänderung betroffenen freiwilligen Feuerwehren sollen ihre Satzungen bis zum 31. März 2012 beschließen.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 1056

*) Ändert Erl. vom 13. Januar 2009, Gl.Nr. 2135.26